

Die konstituierende Sitzung der ersten Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg am 6. November 1900

Zugleich ein Beitrag zur Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg

Von Josef Jurina

Am 6. November 1900 trat im Kornhaus der Stadt Freiburg ein neu gebildetes, heute noch bestehendes Organ der Erzdiözese Freiburg, die Katholische Kirchensteuervertretung, zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen¹. Die Bildung einer solchen „Vertretung der Kirchengenossen“ war durch das „Gesetz, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend“ vom 18. Juni 1892², das durch Landesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1899 für die katholische Kirche im Großherzogtum Baden in Vollzug gesetzt worden war³, vorgeschrieben worden. Aufgabe, Tagungsort und Zusammensetzung dieser „steuerbewilligenden Versammlung“ für die Erzdiözese Freiburg wurden durch Erzbischöfliche Verordnung vom 27. Dezember 1899 geregelt⁴.

Die Einberufung geschah gemäß § 31 der Erzbischöflichen Verordnung von 1899 durch Erzbischof Thomas Nörber, der hierzu des Einverständnisses der Großherzoglichen Regierung bedurfte⁵. Die Eröffnung der Tagung, der ein Gottesdienst im Freiburger Münster voranging, erfolgte gem. § 33 Abs. 2 der

¹ Aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums dieser Sitzung fand am 09. November 2000 in Freiburg ein Festakt statt. Den Festvortrag bei dieser Veranstaltung hielt Paul Kirchhof zum Thema „Der Auftrag der Kirchen und ihre Finanzierung“; abgedruckt in: Freiburger Diözesanarchiv 121. Band (2001), Seite 189. – Zur Geschichte der Einführung der Kirchensteuer in Deutschland immer noch grundlegend F. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht. Grundzüge und Grundsätze des in den deutschen Staaten für die evangelischen Landeskirchen und für die katholische Kirche gültigen kirchlichen Steuerrechts, Stuttgart 1910; vgl. ferner F. Hammer, Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002, S. 3 – 62.

² Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1892, S. 279.

³ Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1899, S. 949; vgl. auch die Veröffentlichung des Gesetzes von 1892 und der Vollzugsverordnung im Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900–1902, S. 1 und S. 8.

⁴ Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900–1902, S. 9.

⁵ Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900–1902, S. 149.

Verordnung durch Weihbischof Friedrich Justus Knecht als Erzbischöflichem Beauftragten⁶.

Der Zuständigkeitsbereich der neu gegründeten Kirchensteuervertretung beschränkte sich auf den badischen Teil der Erzdiözese, da das badische Kirchensteuergesetz von 1892 nur hier galt. Für den hohenzollerischen Teil war preussisches Staatskirchenrecht maßgebend und damit eine andere Rechtslage auch hinsichtlich der Erhebung einer Kirchensteuer. In Preußen galten unterschiedliche Gesetze für die evangelische bzw. die katholische Kirche. Für letztere wurde die Erhebung einer Ortskirchensteuer durch Gesetz von 1905 neu geregelt. „Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen“ waren Gegenstand eines Gesetzes vom 21. März 1906. Von der hierdurch geschaffenen Möglichkeit der Erhebung einer Umlage „zur Bestreitung kirchlicher Diözesanbedürfnisse“ wurde von der Erzdiözese Freiburg für ihren hohenzollerischen Teil jedoch erst ab 1921 Gebrauch gemacht⁷.

I. Die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg

Die Hauptaufgabe der neu gebildeten Kirchensteuervertretung als „einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben“ (Art. 6 des Kirchensteuergesetzes von 1892) war die Beschlussfassung über die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer und über den hierfür erforderlichen Haushaltsvoranschlag. Der Bildung der Kirchensteuervertretung lag die nach längerem Zögern schließlich erklärte Absicht des Erzbischofs zugrunde, im badischen Bistumsteil die Allgemeine Kirchensteuer zusätzlich zur Ortskirchensteuer einzuführen.

1. Eine Ortskirchensteuer, eine Steuer also, die der Finanzierung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse (Unterhaltung und Neubau von Pfarrkirchen und Pfarrhäusern, Anschaffung und Unterhaltung von Kultgeräten sowie Bezahlung der „niederer“ kirchlichen Bediensteten, insbesondere Küster und

⁶ Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg a.a.O. (Anm. 5).

⁷ Mit Genehmigung des preußischen Staatsministerium ordnete Erzbischof Carl Fritz am 23. November 1921 aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1906 die Einrichtung eines sog. „Diözesanfonds“ für Hohenzollern und die Entrichtung einer Umlage von 3 % der Reichseinkommensteuer durch alle Katholiken des hohenzollerischen Bistumsanteil an (Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg 1921, S. 87). Allgemein zur Kirchensteuer in Preußen F. Giese a.a.O. (Anm. 1), S. 25 ff., bes. 61 f. und S. 313 ff. Die Texte sind abgedruckt in E.R. Huber/W. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Dritter Band 2. Aufl. 1990, S. 36 ff.

Organisten) diente, wurde seit dem Jahr 1889 erhoben. Die Rechtsgrundlage dafür bildete das „Gesetz, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend“ vom 26. Juli 1888⁸.

Es ist hier nicht der Ort, die nicht unkomplizierte Vorgeschichte dieser Neuregelung, die das überkommene System der Kirchenfinanzierung grundlegend änderte, im einzelnen zu schildern⁹. Hingewiesen werden soll nur auf zwei grundsätzliche Themen, die auch bei der Vorbereitung des Gesetzes über die Allgemeine Kirchensteuer in der Diskussion zwischen katholischer Kirche und dem badischen Staat eine maßgebliche Rolle spielten:

- Die Inanspruchnahme eines originären kirchlichen Besteuerungsrechts, das nicht auf staatlicher Verleihung, sondern auf eigener kirchlicher Kompetenz beruhen sollte;
- der Widerstand gegen eine entscheidungsbefugte Vertretung der Steuerpflichtigen, weil diese Probleme hinsichtlich des inneren kirchlichen Rechts aufwarf.

Letztlich akzeptierte jedoch nach dem Evangelischen Oberkirchenrat auch die Freiburger Kirchenleitung die vom Staat für unabdingbar gehaltene Regelungen, weil die katholische wie die evangelische Kirche die Einführung der Kirchensteuer aus finanziellen Gründen wünschten, ja den Erlass eines entsprechenden staatlichen Gesetzes mehrfach vorgeschlagen bzw. erbeten hatten¹⁰. Hinsichtlich der „pflichtigenvertretung“ konnten kirchenrechtliche Bedenken auch deswegen zurücktreten, weil bereits die staatliche Verordnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 20. November 1861 für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens die Einsetzung von „Stiftungskommissionen“ (ab 1890 Stiftungsräte genannt) vorgeschrieben hatte¹¹ und der Erzbischof den Vollzug dieser und anderer Regelungen über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens durch eine Verordnung vom 30. November 1861 kirchlich angeordnet, also das staatliche Recht kirchlich rezipiert hatte¹².

2. Nach Erlass des Ortskirchensteuergesetzes hatte die katholische Kirche keine Initiative mehr zur Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer unter-

⁸ Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1888, S. 383 und Verordnung vom 12. Oktober 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1888, S. 589. Vgl. auch die Zusammenstellung dieser und weiterer Texte in: Sammlung der Vorschriften über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens und die Besteuerung für katholisch-kirchliche Bedürfnisse im Großherzogthum Baden, 1. Heft, Freiburg 1893.

⁹ Vgl. die Darstellung bei W. Erasmy, Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer in Baden bis 1945, Aachen 1995, S. 115 ff.

¹⁰ Vgl. Erasmy a.a.O.(Anm.9), S. 58 ff.

¹¹ Badisches Regierungsblatt 1861, S. 465, auch abgedruckt in Sammlung der Vorschriften a.a.O. (Anmerkung 8), S. 1.

¹² Erzb. Anzeigblatt 1861, Nr. 20.

nommen. Anders die evangelische Kirche, die wegen akuter finanzieller Probleme auf die Einführung dieser zusätzlichen Kirchensteuer drängte. Nachdem der Großherzog als Summus Episcopus der Evangelischen Landeskirche hierzu sein Einverständnis erklärt hatte, übersandte das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter dem 07. Juli 1891 den Kirchen in vertraulicher Weise den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes. Da auf Seiten des Staates von vornherein davon ausgegangen wurde, dass die Erhebung einer Allgemeinen Kirchensteuer in der katholischen Kirche Schwierigkeiten bereiten würde, machte der Entwurf des Gesetzes dessen Geltung für eine einzelne Kirche von einem Antrag auf „Vollzug“ abhängig, um so den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kirchen Rechnung tragen zu können¹³.

Mit der Vorlage des Entwurfs bat das Kultusministerium um Äußerung zu den „dortseits zu vertretenden Interessen“, insbesondere zu dem Abschnitt II, der die „Vertretung der Kirchengenossen“ regeln sollte. Es wurde angeboten, eine mündliche Erläuterung des Entwurfs zu geben und in einen Gedankenaustausch über ihn einzutreten¹⁴.

Die Antwort des Erzbischöflichen Ordinariats erfolgte unverzüglich, nämlich mit Schreiben vom 16. Juli 1891, abgegangen am 22. Juli 1891. Es wurde darauf hingewiesen, dass dem kirchlichen Recht, für kirchliche Bedürfnisse Steuern zu erheben, die Pflicht entspreche zu erwägen, ob diese Steuer „unbedingt erforderlich sei“. Der im Gesetzentwurf genannte Aufwand für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Katholiken werde im Hinblick auf die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses und der Konvention von 1821/1827 teils aus Staats-, teils aus den dazu bestimmten Kirchenmitteln gedeckt. „Wir können schon im Hinblick darauf, dass das Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse hinsichtlich der Katholiken noch neu ist, diese uns unterstehenden Confessionsangehörigen nicht veranlassen, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse nunmehr gleichfalls Steuern zu entrichten, müssen deshalb jedenfalls zur Zeit auf ein solches Gesetz für die Katholiken verzichten“.

Deshalb sah die Freiburger Kirchenleitung sich der Notwendigkeit entzogen, zum Thema einer „Vertretung der Kirchengenossen“ eine Stellungnahme abzugeben; allerdings wurde auf die Frage hingewiesen, „ob ein Bischof für sich befugt ist, diese von dortseits vorgeschlagene Vertretung der Katholiken constituieren zu lassen“¹⁵.

¹³ Vgl. die Darstellung bei Erasmy a.a.O. (Anm.9), S. 166 ff.

¹⁴ Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 07. Juli 1891, Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1. Die „Konventionen“ von 1821 bzw. 1827 sind die finanziellen Regelungen, die bei Errichtung des Erzbistums Freiburg getroffen wurden, vgl. die Texte in E. R. Huber/ W. Huber a.a.O. (Anm. 9). Erster Band 2. Aufl. 1990, S. 236 ff.

¹⁵ Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1.

Diese zurückhaltende Position behielt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg grundsätzlich bis zur Verabschiedung des Gesetzes am 18. Juni 1892 bei. Allerdings hatte man mittlerweile der Regierung mitgeteilt, der weiter entwickelte Gesetzentwurf trage der kirchlichen Verfassung mehr Rechnung, man sehe sich deshalb in der Lage, bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken¹⁶. Mit Schreiben vom 17. März 1892 an das Kultusministerium wurde auch ausdrücklich ausgeführt, man sei „selbstverständlich“ damit einverstanden, dass die Mitglieder der Versammlung, welche über die Erhebung einer Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse beschließt, durch Wahl seitens der Mitglieder der katholischen Stiftungsräte bzw. der Geistlichen ermittelt werden. Im übrigen sei man mit der Abfassung eines Entwurfs zum Vollzug des in Aussicht genommenen Gesetzes beschäftigt, was allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde¹⁷.

Bis zur Verabschiedung des Gesetzes über die Allgemeine Kirchensteuer wurde dann keine weitere Stellungnahme der Katholischen Kirche abgegeben. Allerdings wurde intern der Katholische Oberstiftungsrat in Karlsruhe beauftragt, einen mittlerweile erstellten Entwurf einer Vollzugsverordnung durchzusehen und hierzu Stellung zu nehmen¹⁸.

In einem innerkirchlichen Gutachten vom März 1895¹⁹ wurde festgestellt, die Allgemeine Kirchensteuer könne „nicht vermieden werden“. Diese Kirchensteuer solle aber nicht eine bleibende Einrichtung darstellen, sondern in der Weise erhoben werden, dass sie sich selbst mit den Jahren überflüssig macht. Es wurden in diesem Gutachten auch Berechnungen darüber angestellt, wie hoch die Allgemeine Kirchensteuer im Erzbistum Freiburg sein sollte. In einer „Extrasitzung“ am 29. März 1895 billigte das Erzbischöfliche Ordinariat die in dem genannten Gutachten niedergelegten Grundsätze. Wie prekär die

¹⁶ Schreiben an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 23. Februar 1892, Erzb. Arch. Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1.

¹⁷ Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1.

¹⁸ Schreiben des Erzb. Ordinariats an den Kath. Oberstiftungsrat Karlsruhe vom 28. Juli 1892, Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1. – Der Katholische Oberstiftungsrat, eine gemischt kirchlich – staatliche Behörde mit Sitz in Karlsruhe, war insbes. für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Stiftungen, deren Verwaltung nicht unmittelbar dem Freiburger Ordinariat übertragen war, zuständig, ferner für die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens durch die sog. Stiftungskommissionen, vgl. § 10 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend vom 9. Oktober 1860, Bad. Regierungs-Blatt 1860, S. 375 sowie die zum Vollzug dieser Vorschrift ergangene Landesherrliche Verordnung, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend vom 20. November 1861, Bad. Regierungs-Blatt 1861, S. 465. Der Katholische Oberstiftungsrat wurde bei der Vorbereitung der Kirchensteuererhebung vom Freiburger Ordinariat noch verschiedentlich eingeschaltet, da man in Freiburg selbst nicht für alle Fragen über fachkundiges Personal und das erforderliche Datenmaterial verfügte.

¹⁹ Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1. Der in den Akten befindliche Entwurf (Geschäftsnummer 3152) ist nicht genau datiert. Als Grund für die Notwendigkeit der allgemeinen Kirchensteuer wird in dem Gutachten der Wegfall staatlicher Zuschüsse zur Aufbesserung niedriger Pfründeinkünfte angegeben.

Finanzsituation des Erzbistums damals war, ergibt sich aus einem zweiten Beschluss in der genannten Extrasitzung: Es solle zunächst eine Verständigung mit dem Katholischen Oberstiftungsrat „über leihweise Entnahme von 3 x 4.000,- RM aus allgemeinen kirchlichen Kassen angebahnt werden“²⁰.

Dennoch geschah hinsichtlich einer endgültigen Entscheidung über die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer auch zu diesem Zeitpunkt nichts weiteres, was wohl mit der durch den Tod des Erzbischofs Lothar Roos herbeigeführten Sedisvakanz auf dem Erzbischöflichen Stuhl zusammenhing²¹. Immerhin teilte aber das Erzbischöfliche Kapitelsvikariat, also Weihbischof Knecht, der nach dem Tod von Erzbischof Roos Kapitelsvikar geworden war, dem Katholischen Oberstiftungsrat unter dem 14. April 1897 mit, man habe zwar die Hoffnung gehegt, zur Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer nicht genötigt zu sein. Es dürfe aber wünschenswert erscheinen, die Vollzugsverordnung sowie alle vorbereitenden Maßnahmen „eventuell“ rechtzeitig getroffen zu haben. Der Katholische Oberstiftungsrat wurde daher mit einer Stellungnahme zu bestimmten Abschnitten des Entwurfs der Vollzugsverordnung beauftragt. Diese Stellungnahme wurde unter dem 5. Mai 1897 erstattet²². Intern bereitete man sich also auf eine positiven Entscheidung über die Erhebung einer Allgemeinen Kirchensteuer vor.

3. Die endgültige Entscheidung fiel dann durch den am 29. September 1898 ins Amt berufenen neuen Erzbischof Thomas Nörber. Eine entsprechende Aussage findet sich bereits in einem vom Erzbischof unterzeichneten Schreiben vom 25. November 1898 an den Katholischen Oberstiftungsrat: „Wir stehen nunmehr vor der Nothwendigkeit, zur Befriedigung der großen in unserer Erzdiözese bestehenden Bedürfnisse die Allgemeine Kirchensteuer einführen zu müssen und legen großen Werth darauf, daß die vorbereitenden Maßnahmen bald zum Abschluß gebracht werden“²³. Bei dieser Entscheidung hat es sicher auch eine Rolle gespielt, dass im Mai 1898 die Regierung die fortgewährte Dotation an die Kirchen für die nächsten 10 Jahre noch zusagte, aber eine Erhöhung ablehnte und auch eine weitere Verlängerung ausdrücklich offen ließ. Gemäß dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche strebte der Staat die Abschaffung der Dotation auf lange Sicht hin an. So blieb auch der Katholischen Kirche nur die Möglichkeit, von dem durch das Gesetz von 1892 grundsätzlich eingeräumten Besteuerungsrecht Gebrauch zu machen.

²⁰ Aktenvermerk vom 29. März 1895, Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1.

²¹ Erzbischof Johannes Christian Roos verstarb am 22. Oktober 1886; zum Nachfolger wurde Georg Ignaz Gomp am 24. März 1898 ernannt; er verstarb aber vor seiner Inthronisation am 11. Mai 1898; vgl. die Darstellung bei Ch. Schmider, *Die Freiburger Bischöfe*, Freiburg 2002, S. 110 ff.

²² Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1.

²³ Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-15, Vol. 1.

Wie energisch Erzbischof Thomas Nörber diesen Entschluss betrieb, zeigt eine in den Akten befindliche Notiz des Erzbischofs an den Justitiar im Erzbischöflichen Ordinariat E. Kreuzer. Dieser hatte den Auftrag erhalten, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Allgemeine Kirchensteuer umzuarbeiten. Er machte hierzu zahlreiche praktische Einwände, insbesondere seine Arbeitsbelastung, geltend und wies auch nochmals auf grundsätzliche kirchenrechtliche Bedenken gegen eine allgemeine Kirchensteuer hin²⁴. Die Antwort des Erzbischofs lautete: „Der Beschluss vom 4. des Monats (sc. vom 4. Dezember 1898) hat nicht zur Folge, daß ein ganz neues Elaborat zu fertigen ist. Die Ausführung dieser Redaktionsänderungen (es werden vom Erzbischof bestimmte konkrete Punkte genannt, Anm. des Verf.) nimmt kaum mehr Zeit in Anspruch, als die Niederschrift vorstehenden Vortrages (gemeint ist ein Vermerk von Justitiar Kreuzer vom 05. Januar 1899, der handschriftlich 6 1/2 Seiten umfasste, Anm. des Verf.) ... Ich muss unbedingt darauf bestehen, dass in dieser Art der Beschluss vom 04. des Monats ausgeführt wird, wobei es in der entscheidenden nächsten Sitzung Sache des Herrn Konfrater ist, seine Bedenken vorzutragen. Die Verantwortung für das Ganze hat das Ordinariatscollegium, nicht bloß der Herr Konfrater“²⁵.

Die weiteren Vorbereitungen zur Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer gingen zügig voran. Am 13. März 1899 wurde darüber beraten, für welche konkreten Zwecke der Ertrag der Allgemeinen Kirchensteuer eingesetzt werden sollte²⁶. Unter dem 14. März 1899 schrieb das Erzbischöfliche Ordinariat an das Kultusministerium, es lege den größten Wert darauf, dass die Allgemeine Kirchensteuer schon im Jahre 1900 zur Erhebung gelangt. Im Herbst 1899 solle also die Vertretung der Kirchensteuerpflichtigen, die damals noch den Arbeitstitel „Kirchensteuerkammer“ trug, einberufen werden²⁷.

In den folgenden Monaten trat die Erarbeitung der Wahl- und Geschäftsordnung der Kirchensteuervertretung, die vom Erzbischof zu erlassen war, aber der staatlichen Genehmigung bedurfte, in die endgültige Phase. Von kirchlicher Seite wurden zahlreiche Bedenken gegen vom Staat vorgeschlagene Einzelregelungen geltend gemacht, wobei der Grund dieser Bedenken nach wie vor in der kirchenrechtlichen Ausgangslage gesehen wurde: „Prinzipiell ist die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nur dann möglich, wenn durch dieselbe die kirchlichen Verfassungsgrundsätze und die bestehende Ordnung

²⁴ Vortrag, die Vollzugsverordnung zum allgemeinen Kirchensteuergesetz betreffend, vom 05. Januar 1899, Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-16, Vol. 2.

²⁵ Eigenhändig niedergeschriebener Vermerk des Erzbischofs Thomas Nörber vom 05. Januar 1899 auf dem o. g. „Vortrag“ a.a.O. (Anm. 24).

²⁶ Vom Erzbischof Thomas Nörber abgezeichneter Ergebnisvermerk über eine außerordentliche Sitzung des Erzb. Ordinariats vom 13. März 1899, Erzb. Archiv Freiburg B 2-50-16, Vol. 2.

²⁷ Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-16, Vol. 2.

der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht berührt werden“²⁸. Das badische Kultusministerium zeigte sich kompromissbereit, da ihm daran lag, „dem Inkrafttreten der allgemeinen Kirchensteuer auch für den katholischen Theil die Wege unsererseits, so weit immer thunlich, zu ebnen“²⁹.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1899 wandte sich das Erzbischöfliche Ordinariat, einem schon im Mai 1899 formulierten Rat des Justitiars Kreuzer entsprechend, an die Bischöflichen Ordinariate Rottenburg, Fulda, Mainz und Limburg, also die Kirchenbehörden der anderen Diözesen der damaligen oberrheinischen Kirchenprovinz, und übersandte den Entwurf der Erzbischöflichen Vollzugsverordnung³⁰. Besonders hingewiesen wurde auf die vorgesehene Regelung über die vom Staat verlangte Kirchensteuervertretung. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg habe namentlich Sorge getragen, „daß die Versammlung sich nicht darstellt als eine Volksrepräsentanz im modernen staatsrechtlichen Sinne auf der Basis eines allgemeinen Wahlrechts, sondern zunächst als eine Vertrauensmännerversammlung der örtlichen Stiftungsräthe und der Geistlichkeit, somit als eine Art allgemeinen Stiftungsrathes für das ganze Land. Wir sind uns bewusst, mit der Schaffung dieser Einrichtung einen wichtigen und folgeschweren Schritt zu tun. Lange haben wir gezögert, bis wir zu dem Entschluss gelangten, denselben zu wagen. Wir befinden uns nunmehr aber geradezu in einer Notlage und haben nur in der Einführung allgemeiner Kirchensteuer die Möglichkeit, Mittel für eine ganze Reihe unaufschiebbarer wichtiger Maßnahmen zu erlangen“.

4. Den Schlusspunkt dieser langen Auseinandersetzungen über die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer in der Erzdiözese Freiburg bildete schließlich die Inkraftsetzung der hierfür erforderlichen rechtlichen Regelungen:

- Die landesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1899 über den Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892 für die katholische Kirche sowie die Erzbischöfliche Verordnung vom 27. Dezember 1899 über die Kirchensteuervertretung wurden bereits erwähnt³¹.

- Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erließ am 05. Januar 1900 eine „Verordnung, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der

²⁸ Schreiben des Erzb. Ordinariats an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 09. Juni 1899, Erzb. Archiv Freiburg B 2-50-16, Vol. 2.

²⁹ Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 13. Juli 1899, Erzb. Archiv Freiburg B 2-50-16, Vol. 2.

³⁰ Erzb. Archiv Freiburg, B 2-50-16, Vol. 2. Eine schriftliche Antwort ist in den Akten des Erzb. Ordinariats nicht feststellbar. Allerdings hat die Diözese Mainz mit der Einführung einer Allgemeinen Steuer einen „Diözesan-Kirchenvorstand“ gebildet; vgl. dessen Statut vom 26. Oktober 1899, in: Archiv des Katholischen Kirchenrechts Bd. 80, S. 163. Vgl. auch den Hinweis bei E. Kreuzer a.a.O. (Anm. 36), S. 10.

³¹ Vgl. oben a.a.O. (Anm. 3 und 4).

Allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend“³². In der Bekanntmachung zur Veröffentlichung dieser Verordnung im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verordnung im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat erlassen wurde³³. Damit begann die konkrete Vorbereitung der Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer. Hierzu wurde im Anzeigebblatt der Erzdiözese ein Erlass des Katholischen Oberstiftungsrates Karlsruhe vom 23. Januar 1900 veröffentlicht, der eine Reihe von Einzelheiten regelte. Dieser wurde vom Katholischen Oberstiftungsrat, der das Erzbischöfliche Ordinariat bei der Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer unterstützte, in einem Sonderdruck jedem Pfarramt zugesandt³⁴.

Die Aktivitäten des Erzbischöflichen Ordinariats konzentrierten sich in der Folgezeit auf die Vermittlung der durch das neue Gesetz entstandenen Situation sowie die Organisation der Wahl der Kirchensteuervertretung. So wurde auf den 06. Februar 1900 zu einer Konferenz der Dekane und der Abgeordneten der Landkapitel eingeladen. Bei dieser Konferenz war der Haupttagesordnungspunkt die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer³⁵. Hierzu hielt der Justitiar Kreuzer ein sehr umfangreiches, im Druck erschienenenes Referat, in dem nochmals in ausführlicher Weise die Gründe für die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer und ihre Rechtfertigung dargetan wurden³⁶. Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, dass damit der Referent im Erzbischöflichen Ordinariat, der am längsten und intensivsten Bedenken gegen die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer vorgetragen hatte, nunmehr derjenige war, der diese Entscheidung in die Erzdiözese hinein zu vertreten und für sie zu werben hatte.

II. Die rechtliche Ausgestaltung der Allgemeinen Kirchensteuer im badischen Teil der Erzdiözese

1. Die Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse von Kirchen oder anderen korporierten Religionsgemeinschaften in Baden erfolgte nach dem Wortlaut von Art. 1 des Gesetzes von 1892 „durch die Kirchen“; ihnen war „die Hilfe der Staatsgewalt“ zu gewähren, wenn sie diese beantragten.

³² Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1900 Nr. II, S. 113.

³³ Bekanntmachung vom 24. Januar 1900, Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900 bis 1902, Seite 31.

³⁴ Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900–1902, S. 44.

³⁵ Vgl. die Tagesordnung, Erzb. Archiv Freiburg B 2-50-16, Vol. 2.

³⁶ E. Kreuzer, Referat über die allgemeine Kirchensteuer. Erstattet auf der Diözesankonferenz zu Freiburg i. Br. am 06. Februar 1900, Freiburg i. Br. 1900.

Diese Sichtweise der jeweiligen Zuständigkeiten drückte sich auch in der Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes aus: Dieses wurde für eine Kirche „in Vollzug“ gesetzt, wenn dies von der Kirche beantragt wurde und zwischen Staat und Kirche Einigkeit über die Texte der notwendigen Ausführungsregelungen bestand. Danach kann man – in Entsprechung zu der heute geltenden Rechtslage – auch für das Gesetz von 1892 davon sprechen, dass es die Kirchensteuer als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche betrachtete.

Dieses Grundkonzept kam schon in dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer des Badischen Landtags während der Beratungen des Gesetzentwurfs zum Ausdruck³⁷. Der von der großherzoglichen Regierung vorgelegte Entwurf entspreche dem in Baden geltenden Verhältnis zwischen Staat und Kirche, „in dem die Kirchen durch das Gesetz vom 09. Oktober 1860 als autonome öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt sind und also auch auf dem Gebiete der Besteuerung das Recht der Autonomie beanspruchen können“. Jedoch müsse sich der Staat das Recht wahren, „das Verhältniß, in welchem das Besteuerungsrecht der Kirche zu dem des Staates und der Gemeinden steht, nach eigenem Ermessen zu bestimmen und kann derselbe staatlichen Zwang zur Erhebung kirchlicher Steuern nur insoweit gewähren, als die Nothwendigkeit des Bedürfnisses nachgewiesen ist, die kirchliche Steuer nicht an Umfang annimmt, der mit der Steuerkraft der Staatsangehörigen außer Verhältniß steht und den Staat selbst in Erfüllung seiner eigenen Zwecke beschränken würde“.

Das Recht der Erhebung der Kirchensteuer beruhe also auf staatlicher „Gewährung“; das Gesetz distanzierte sich somit von der von der katholischen Kirche vertretenen Auffassung, ihr komme ein originäres Besteuerungsrecht zu³⁸. Dies ist auch die Grundlage des heute geltenden Kirchensteuerrechts. Aber für das damalige wie für das heutige Kirchensteuerrecht lässt sich sagen, dass das staatliche Recht es letztlich der Entscheidung der Kirchen überließ bzw. immer noch überlässt, ob und in welchem Umfang sie von der durch staatliches Recht eingeräumten Möglichkeit der Steuererhebung Gebrauch machen wollen.

Nach Art. 2 des Gesetzes von 1892 diente die Steuer der Finanzierung „allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse“, die somit von den durch das Ortskirchensteuergesetz von 1888 behandelten örtlichen Bedürfnissen unterschieden wurden. Art. 2 enthielt einen nicht abschließenden Katalog solcher allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse:

³⁷ Bericht der Kommission der Zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Fieser, Beilagen II. Kammer 1892, Band IV, S. 641. Allgemein zum Landeskirchensteuerrecht in Baden F. Giese a.a.O. (Anm. 1), S. 439 ff.

³⁸ A.a.O. (Anmerkung 37), S. 1 (Allgemeine Vorbemerkung).

- Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden,
- Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener,
- Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsgelälter der geistlichen und kirchlichen Beamten.

Damit war, was dem damaligen Steuerrecht insgesamt entsprach, eine bestimmte Verwendung der erhobenen Steuer vorgeschrieben. Diese wurde durch weitere Regelungen gesichert:

- Kirchliche Steuern durften nur erhoben werden, wenn für die betreffenden Bedürfnisse kein anderer Verpflichteter einzutreten hatte; es galt also der Grundsatz der Subsidiarität der Besteuerung (Art. 3).

- Nach Art. 19 hatte der Steuererhebung die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen, welcher die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Summen nachzuweisen und darzustellen hatte, wie hoch die im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe zur Finanzierung dieser Bedürfnisse war.

- Eine zusätzliche Absicherung dieses Gedankens stellte es dar, dass auch der Voranschlag der Genehmigung der obersten Staatsbehörde bedurfte (Art. 21).

Unabdingbar war es, wie schon mehrfach ausgeführt, für den Staat, dass der Beschluss über die Allgemeine Steuer von einer „kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben“ gefasst wurde.

Hinsichtlich einer solchen „Vertretung der Kirchengenossen“ enthielten die Art. 6 ff. des Gesetzes von 1892 Rahmenvorschriften. Danach konnte die Vertretung ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein. Sollte sie aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen, so durften die Geistlichen nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden. Die Gesamtvertretung einer Kirche sollte nicht unter 30 Mitglieder zählen. Die Befugnis zur Einberufung der Vertretung lag bei der obersten Kirchenbehörde, die hierzu des Einverständnisses der großherzoglichen Regierung bedurfte. Beratung und Beschlussfassung der Vertretung waren in der Regel öffentlich. Mitglieder oder Beauftragte der obersten Kirchenbehörde waren berechtigt, der Beratung und Beschlussfassung der Vertretung beizuwohnen und mussten auf Verlangen gehört werden. Auch die großherzogliche Regierung konnte ihre Interessen durch Bevollmächtigte, die die gleichen Rechte wie die kirchlichen Vertreter hatten, wahrnehmen lassen.

Über die Steuerpflicht und den Steuerfuß bestimmte das Gesetz, dass die Steuer von den dem Bekenntnis der besteuerten Kirche angehörenden natürlichen Personen aufzubringen sei. Anknüpfungspunkt für die Steuer war der Staatssteuerkataster, auf den die durch die Kirchensteuer aufzubringenden

Summen umzulegen waren. Hinsichtlich des Steuerfußes war eine Höchstgrenze festgelegt: Der Betrag der allgemeinen Kirchensteuer durfte für ein Kalenderjahr 1 Pfennig Kapitalrentensteuer, 1 1/2 Pfennig Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer und 20 Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen. Die Allgemeine Kirchensteuer konnte jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum, der höchstens 6 Jahre betrug, bewilligt werden.

Schließlich wurde für Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Steuerpflicht zur Kirchensteuer sowie ihre Höhe der Rechtsweg zum Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz eröffnet.

2. Konkretisierende, ins Detail gehende Regelungen über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der Allgemeinen Kirchensteuer in der Erzdiözese Freiburg enthielt die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 05. Januar 1900³⁹. Die Festlegung der Einzelheiten der Steuererhebung beanspruchte also der Staat als seine Aufgabe, und auch auf die kirchliche Verordnung über die Kirchensteuervertretung nahm die großherzogliche Regierung intensiven Einfluss. Dennoch kann festgestellt werden, dass insgesamt gesehen die staatlichen Stellen um eine Abstimmung mit der Kirchenleitung, letztlich sogar um ein Einvernehmen bemüht waren. Das lag auch am großen Interesse des Staates, dass nach der evangelischen auch die katholische Kirche sich zur Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer entschließen möge.

3. Bei der innerkirchlichen Prüfung der Frage, ob es möglich sei, von der vom Staat geschaffenen Möglichkeit der Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer Gebrauch zu machen, spielten, wie schon erwähnt, zwei Grundsatzfragen eine große Rolle, die die kircheninterne Diskussion prägten: ob es mit dem kirchlichen Standpunkt vereinbar sein konnte, auf eine vom Staat verliehene Kompetenz zur Steuererhebung einzugehen und ob es kirchenrechtlich zulässig war, die vom Staat für notwendig gehaltene Vertretung der Steuerpflichtigen einzuführen. Hierauf soll deshalb noch genauer eingegangen werden.

Die zu beiden Fragen letztlich bezogene kirchliche Position ist ausführlich in dem „Referat über die Allgemeinen Kirchensteuer“ des Erzbischöflichen Justitiars Kreutzer dargestellt, das dieser bei der Diözesankonferenz am 06. Februar 1900, also nachdem die Entscheidung über die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer in der Erzdiözese Freiburg endgültig gefallen war, hielt⁴⁰. Ergänzend können für wichtige Einzelheiten Aktenstücke aus der Schlussphase der Verhandlungen über die Einführung der Kirchensteuer für die Katholische Kirche herangezogen werden.

³⁹ Vgl. Anm. 32.

⁴⁰ Vgl. Anm. 36.

a) Zur Frage des originären Steuerrechts betonte Kreuzer, dass zu den Gemeinschaften, „welche ihrem Wesen nach iure proprio et nativo nothwendig das Recht der Besteuerung haben“, neben dem Staat „in erster Reihe die Kirche“ gehört, „weil sie eine nothwendige und vollkommene Gesellschaft zur Vermittelung gewisser Güter ist, welche nach Gottes Rathschluss nur in ihr und durch sie der Menschheit vermittelt werden sollen ... Da somit das Besteuerungsrecht im Wesen der Kirche begründet ist, so ist es nicht etwa der Staat, welcher der Kirche dasselbe verleiht“.

Dieser Grundsatzposition wurde allerdings sogleich der relativierende Hinweis hinzugefügt, dass „nach der heutigen Lage der Dinge“ die Kirche faktisch nicht in der Lage sei, mit eigenen äußeren Machtmitteln den Steuerzwang durchzuführen, weshalb sie genötigt sei, hierzu Staatshilfe in Anspruch zu nehmen. Dennoch bleibe „im Prinzip das Besteuerungsrecht der Kirchen in allen seinen wesentlichen Momenten nicht minder ihr eigenes natürliches Recht“.

Diese Ausgangslage werde aber, so stellte Kreuzer fest, vom Gesetz von 1992 berücksichtigt. „Es behandelt in Art. 1 das kirchliche Besteuerungsrecht als etwas gegebenes und unternimmt bloß, die Voraussetzungen und die Art und Weise zu regeln, wie der Staat der Kirche zur Ausübung ihres Besteuerungsrechtes seine Hilfe gewährt.“

Wenn die Kirche auf Staatshilfe angewiesen sei, so müsse sie sich über deren Voraussetzungen und Modalitäten mit dem Staat verständigen. Der Staat sei also in der Lage, die Gewährung seiner Hilfe an Bedingungen zu knüpfen. „Sind diese Bedingungen nicht kirchenverfassungswidrig und verzichtet der Staat darauf, irgendwie selbst in das Innere der Kirche regierend, organisatorisch einzugreifen, behält also die Kirche die Möglichkeit und Freiheit der Erfüllung jener Bedingungen, so besteht ein prinzipielles Hindernis für die Verständigung nicht“. So stelle das Gesetz von 1892 und die danach ergangenen Regelungen das Ergebnis einer Verständigung von Staat und Kirche dar⁴¹.

Es handelt sich hierbei also um eine sehr ergebnisbezogene Überlegung der Freiburger Kirchenleitung: Die aus der damals als grundlegend betrachteten *societas-perfecta*-Lehre⁴² folgende Position wurde nicht grundsätzlich aufgegeben; dennoch fügte man sich den faktischen Gegebenheiten. Auch der Staat nahm auf diese innerkirchliche Problematik Rücksicht.

b) Wesentlich größere Schwierigkeiten bereitete die Umsetzung der in § 6 des Kirchensteuergesetzes enthaltenen Regelungen über die Errichtung einer „Vertretung der Kirchengenossen“.

⁴¹ Referat a.a.O. (Anm. 36), S. 3/4.

⁴² Vgl. hierzu J. Listl, Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: HdbKathKR 2. Aufl. 1999, S. 1251 und Anm. 42; ferner P. Mikat, Kirche und Staat nach der Lehre der Katholischen Kirche, in: HdbStKR Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 131 ff.

Grundsätzlich war es von der Freiburger Kirchenleitung zwar längst akzeptiert, dass eine solche Vertretung der Steuerpflichtigen eingerichtet werden musste. Sehr bald war, wie schon erwähnt, dem Kultusministerium mitgeteilt worden, dass diese Vertretung aus Wahlen hervorgehen sollte⁴³. Aber die Einzelheiten der vom Erzbischof hinsichtlich dieser Vertretung zu erlassenden Verordnung bereiteten viele Schwierigkeiten. Diese prägten die internen Diskussionen im Erzbischöflichen Ordinariat während des Jahres 1899.

Es ging dabei um sehr grundsätzliche kirchenverfassungsrechtliche Fragen, letztlich um die Stellung des Diözesanbischofs als Inhaber der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt. Zwar war im Ortskirchensteuergesetz bereits die Errichtung eines Stiftungsrates, der auch aus Vertretern der Laien bestand, akzeptiert worden⁴⁴. Diese Vertretung auf der Ebene der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde tangierte aber, so wurde gesagt, nicht unmittelbar Zuständigkeiten des Diözesanbischofs. Es kam die Erinnerung an alte kirchenpolitische Auseinandersetzungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über die Errichtung und die Kompetenzen diözesaner Synoden hinzu, so dass die Befürchtung bestand, diese Synodalbewegung werde wieder aufleben, wenn bei den Regelungen der Kompetenzen der Kirchensteuervertretung nicht sehr genau auf Eingrenzungen geachtet werden würde⁴⁵.

aa) Die Position der Erzdiözese Freiburg hierzu wurde in einem vom Justitiar Kreuzer entworfenen, von Erzbischof Thomas Nörber unterzeichneten Schreiben vom 09. Juni 1899 an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Bezugnahme auf dessen Schreiben vom 29. April 1899 nochmals zusammengefasst⁴⁶:

Prinzipiell sei die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nur dann möglich, wenn durch diese kirchliche Verfassungsgrundsätze und die bestehende Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht berührt würden.

Wenn, wie das Kultusministerium vorgeschlagen hatte, die Laienvertreter in der Kirchensteuervertretung durch Wahlmänner ernannt werden würden, „so wird in naturgemäßer Entwicklung bald das Verlangen entstehen, die Wahlmänner, vielleicht auch die Delegierten selbst, nicht durch die Stiftungsräte, sondern durch die ganzen Kirchengemeinden wählen zu lassen. Dadurch würde in der Organisation der Katholischen Kirche eine eigentliche Volksvertretung eingeführt, wozu die Zustimmung des Heiligen Stuhles unerlässlich, aber auch ganz sicher unerreichbar wäre. Damit aber würde die Möglichkeit

⁴³ Vgl. oben (Anm. 17).

⁴⁴ Vgl. oben (Anm. 11 und 12).

⁴⁵ Zur Synodalbewegung vgl. O. Bechtold, Der „Ruf nach Synoden“ als kirchenpolitische Erscheinung im jungen Erzbistum Freiburg (1827 – 1860). Diss. theol. Freiburg 1958 (Masch.).

⁴⁶ Vgl. oben (Anm. 28).

der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer in Frage gestellt“. Deshalb wurde an dem kirchlichen Vorschlag festgehalten, den „neuen Vertretungskörper auf der Grundlage der bereits vorhandenen Institution der Stiftungsräte ... aufzubauen“ und zwar so, dass die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates direkt ihre Vertreter entsenden und die Steuervertretung so gewissermaßen nur eine Art allgemeinen Stiftungsrates, eine Erweiterung einer schon vorhandenen Einrichtung, darstellen würde.

Ein zweiter Problemkreis betraf die Befugnis zur Auflösung der Steuervertretung. In dieser vom Erzbischof beanspruchten Kompetenz wurde ein wichtiger Schutz „gegen allenfalls sich geltend machende Tendenzen zur Entwicklung der Vertretung im synodalen Sinne“ gesehen. Man könne keiner Einrichtung eines Vertretungskörpers zustimmen, „die dem Erzbischof gegenüber selbst dann einen Anspruch auf Fortexistenz erheben könnte, wenn in der Art seines Auftretens eine Gefahr für die kirchliche Ordnung zu Tage träte“. Eine dritte Frage betraf die inhaltliche Kompetenz der neuen Vertretung. Hierzu wurde zunächst hervorgehoben, dass der Versammlung „hinsichtlich der auf Budgetpositionen bezüglichen Fragen möglichst weit gehende Berathungsfreiheit gewährt sein soll.... Grundsätzlich müssen aber alle Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche von der Erörterung in der Versammlung ausgeschlossen bleiben. Dadurch wird der Versammlung kein Recht verkürzt, da kirchenverfassungsmäßig den Gliedern der Kirche ein Recht zu Berathungen und Beschlussfassungen über jene Gegenstände nicht zusteht“. Dem Bischof müssten daher Mittel gegeben sein, „um kirchenverfassungswidrige Erörterungen wirksam abzuschneiden“.

aa) Diese Fragen und Bedenken hinsichtlich der Steuervertretung wurden nochmals in dem Referat von Kreuzer besonders ausführlich behandelt⁴⁷.

Es wurde zunächst wiederum pragmatisch begründet, warum die Errichtung der Kirchensteuervertretung sinnvoll und mit dem kirchlichen Recht vereinbar war:

Jede Besteuerung setze unabweisbar notwendige Bedürfnisse voraus. Da sie ferner einen Eingriff in das Privateigentum der Mitglieder der Gemeinschaft darstelle, so finde sie auch an dem Privateigentumsrecht eine gewisse Schranke. Es ergebe sich somit die Rechts- und Gewissenspflicht, „all diese Voraussetzungen einer gerechten Besteuerung zu beachten und lieber zu wenig als zu viel zu heischen“. Andererseits ergebe sich für die Steuerzahler das Recht, das Vorliegen dieser Voraussetzung zu prüfen und der Anspruch auf einen Rechtsweg, „um Zweifel über die Rechtmäßigkeit der erhobenen Anforderungen auszutragen“. Diese Umstände legten es nahe, Mittel und Wege zu suchen, um von

⁴⁷ Referat a.a.O. (Anm. 36), S. 7 ff.

vornherein die Notwendigkeit und Gerechtigkeit der angeforderten Steuern außer Zweifel zu setzen.

Die Mittel und Wege, um das Odium der Kirchensteuer zu vermindern, seien doppelter Art: „Aufklärung des Volkes durch Belehrung und Prüfung der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Steuer durch Leute aus der Mitte der Steuerzahler“.

Es sei also durchaus im Interesse der Kirche, dass die Notwendigkeit und Gerechtigkeit der von ihr verlangten Steuern zum Voraus geprüft und anerkannt sei. Es gebe dann nur ein Mittel: „Man müsse der Controle der Öffentlichkeit von vornherein in Steuerfragen freie Bahn lassen und diese Controle geradezu kraft bischöflicher Autorität organisieren“. Dem könne ein kirchenrechtliches Bedenken nicht entgegenstehen, „wenn das Prinzip entschieden gewahrt ist, dass in der Kirche den einzelnen Gliedern weder direkt noch indirekt durch Vertreter eine Theilnahme an der Legislative zusteht und dass es lediglich die grundsätzlich widerrufliche Autorisation durch den Bischof ist, kraft deren die Steuervertretung besteht, tagt und Beschlüsse fasst. Da in Steuerfragen tatsächlich immer zwei verschiedene Rechtssphären betheiligt sind, die des kirchlichen Gemeinwesens und die des Privateigenthums, so ist nicht einzusehen, weshalb der Weg der Verständigung mit einer Vertretung der Steuerzahler nicht zu rechtfertigen wäre“. Bei einer solchen Einrichtung bestehe (allerdings) die Gefahr, „dass Begriffe und Anschauungen bewusst oder unbewusst sich im kirchlichen Leben zur Geltung bringen wollen, welche mit der Idee des Constitutionalismus zusammenhängen und durch die Beschäftigung mit Staatsangelegenheiten den Leuten in Fleisch und Blut übergegangen sind“. Es sei daher auch hier „Pflicht des Klerus, klar und bestimmt bezüglich Irrthümern und Tendenzen durch Darlegung des kirchlichen Standpunktes entgegenzutreten und den Leuten klarzumachen, daß dieser kirchliche Standpunkt, die Wahrung der Autorität der rechtmäßigen kirchlichen Oberen göttlichen Rechtes, daß also die Frage schlechterdings nicht diskutierbar ist, ob im kirchlichen Leben demokratische und parlamentarische Tendenzen Berechtigung hätten“. Aber natürlich genüßten nicht solche „Belehrungen“, vielmehr müsse bei der Organisation der Kirchensteuervertretung selbst unzweideutig zum Ausdruck gebracht und rechtlich festgelegt werden, „dass die Basis der Organisation nicht ein allgemeines Volksrecht auf Antheil an der kirchlichen Legislative ist, und welches die unübersteiglichen Schranken für die Wirksamkeit der neuen Vertretung sind“.

Als Basis, aus welcher die deutliche Mehrheit der Kirchensteuervertretung gebildet wird, erscheine in der Verordnung „die längst eingelebte, vom Heiligen Stuhle zugelassene und bewährte Einrichtung der katholischen Stiftungsräthe. Dies haben in der Gemeinde eine ganz entsprechende Aufgabe, wie die neue Vertretung in der Diözese, dem Volk eine Gewähr zu bieten für die Er-

haltung und gerechte Verwendung der den kirchlichen Bedürfnissen des Volkes dienenden materiellen Hilfsmittel. So ist denn auch die Allgemeine Kirchensteuervertretung gedacht als ein kraft bischöflicher Autorität, nicht kraft Volksrechtes, geschaffenes Organ, als eine Art Gesamtstiftungsrath“.

Die Stiftungsräte seien keine Organe, welche das Volk auf dem Boden eines Selbstverwaltungsrechts bestelle. „Wenn sie auch durch Wahl des Volkes bestellt sind, so erhalten sie hierdurch nicht die Ausübung eigener Rechte des Volkes übertragen. Nur ihre Person wird so bestimmt; ihre Rechte gründen sich einzig und allein auf die im Prinzip jederzeit widerrufliche Anordnung des Bischofs, daß Vertreter der Pfarrangehörigen zur Behandlung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten beizuziehen seien“.

Für die Kirchensteuervertretung selbst seien folgende Punkte prinzipiell wichtig, „da durch sie deren Stellung im Sinne der kirchlichen Verfassung umschrieben erscheint“⁴⁸:

Die Vertretung sei beschränkt auf die Erörterung von Kirchensteuerfragen. Insbesondere Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie seien von der Erörterung ausgeschlossen. „Die Vertreter der Kirchenregierung haben das Recht, falls die Diskussion einen kirchenverfassungswidrigen Charakter annähme, zu verlangen, daß Gegenstände, deren Erörterung in der Vertretung hiernach nicht statthaft wäre, von der Besprechung ausgeschlossen werden, und eventuell würde über die Zulässigkeit einer solchen Erörterung in letzter Instanz und inappellabel der Hochwürdigste Ordinarius entscheiden.“

3. Auf der Basis dieser bereits im Schreiben vom 09. Juni 1899 ausgeführten Gedanken erteilte das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Schreiben vom 13. Juli 1899 seine Zustimmung zu den von der Kirchenleitung formulierten Grundsatzaussagen, fügte allerdings einige Änderungsvorschläge hinzu. Handschriftlich ist auf diesem Schreiben durch Erzbischof Thomas Nörber vermerkt: „Ich stimme obigen Vorschlägen zu, Hegne, 31. Juli 1899“⁴⁹.

Hiermit war dann letztlich der Weg für die kirchliche Regelung über die Kirchensteuervertretung und ihre Kompetenzen geebnet.

⁴⁸ Referat a.a.O. (Anm. 36), S. 14.

⁴⁹ Erzb. Archiv Freiburg B 2–50–16.

III. Die Regelungen der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 über die Katholische Kirchensteuervertretung im einzelnen

Voraussetzung für den Vollzug des Gesetzes von 1892, die durch landesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1899 erfolgte, war, wie schon dargelegt⁵⁰, der Erlass einer kirchlichen Verordnung über die Errichtung einer solchen Vertretung, die gem. Art. 5 des Gesetzes von 1892 der staatlichen Anerkennung bedurfte. Die staatliche Regelung, die das Kirchensteuergesetz in Vollzug setzte und die kirchliche Regelung über die Kirchensteuervertretung bildeten also in moderner Ausdrucksweise ein „Paket“.

1. Die kirchliche Verordnung über die Kirchensteuervertretung vom 27. Dezember 1899 bezieht sich in ihrer Präambel aber nicht nur auf die erteilte staatliche Genehmigung; sie betont zugleich die Wahrung der „Rechte des Heiligen Stuhles und den Vorbehalt von dessen Genehmigung“. Aus den Akten ist allerdings nicht ersichtlich, dass eine solche Genehmigung des Heiligen Stuhles erbeten wurde⁵¹.

2. § 1 regelte die Zusammensetzung der Kirchensteuervertretung: Sie sollte zu 4/5 aus Laien und zu 1/5 aus Geistlichen bestehen. Gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung war die Kompetenz der Kirchensteuervertretung auf die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer beschränkt. Andere damit nicht in sachlichem Zusammenhang stehende Fragen, insbesondere Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche, wurden von der Erörterung in dieser Versammlung ausgeschlossen. In § 1 Abs. 3 wurde als Name der steuerbewilligenden Versammlung „Katholische Kirchensteuervertretung“ festgelegt.

3. Die weiteren Vorschriften des ersten Abschnitts der Verordnung sind deutlich von dem Bestreben einer engen Rückbindung der Kirchensteuervertretung an die Freiburger Kirchenleitung gekennzeichnet:

- Es war in § 2 vorgesehen, dass die Kirchensteuervertretung regelmäßig in Freiburg zusammentritt, sofern nicht bei der Einberufung ein anderer Ort bestimmt wurde. Da die Einberufung nach § 31 der Verordnung durch den Erzbischof erfolgte, hatte dieser den Tagungsort prinzipiell in der Hand.

- Nach § 3 stand die Kirchensteuervertretung „nur mit dem Erzb. Ordinariat in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie kann weder Verfügungen treffen

⁵⁰ Vgl. oben Anm. 2; siehe ferner F. Giese a.a.O. (Anm. 1), S. 450 ff.

⁵¹ Wahrscheinlich wurde diese nicht für nötig gehalten, nachdem aufgrund der getroffenen Regelungen die Kirchensteuervertretung als „eine Art Gesamtstiftungsrath“ betrachtet werden konnte, die vom Heiligen Stuhl „zugelassen“ worden war, vgl. Referat a.a.O. (Anm. 36), S. 10.

noch Bekanntmachungen irgendeiner Art erlassen“. Sie sollte also die ausschließlichen Jurisdiktionsbefugnisse des Erzbischofs nicht berühren.

- Die Kirchensteuervertretung konnte die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen (§ 4).

- Die Kirchensteuervertretung durfte nur auf ordnungsgemäße Einberufung zusammentreten und konnte nach erfolgter Auflösung oder Vertagung oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Mitglieder gewählt waren, „nicht mehr beisammen bleiben und berathschlagen“ (§ 5).

- Die Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung erfolgte auf die Dauer von 6 Jahren. Dies bedeutete aber nicht, dass automatisch nach Ablauf dieser Zeit eine Neuwahl vorgesehen war. Eine allgemeine Neuwahl zur Kirchensteuervertretung fand vielmehr „erst auf besondere Anordnung des Erzb. Ordinariates statt“ (§ 6).

- Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung waren verpflichtet, die kirchlichen Interessen der gesamten Erzdiözese badischen Anteils zu wahren und nach ihrer eigenen Überzeugung abzustimmen. Sie waren an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden (§ 7).

4. Abschnitt II der Verordnung enthielt die Wahlordnung. Zu diesem Zweck wurden sowohl für die Laienmitglieder wie für die Geistlichen bestimmte Wahlbezirke bezeichnet. Die Laienmitglieder wurden von den gewählten Mitgliedern der Stiftungsräte aller Kirchengemeinden im jeweiligen Wahlbezirk gewählt, die geistlichen Mitglieder durch alle Geistlichen des jeweiligen Wahlbezirks.

Die einzelnen Vorschriften der Wahlordnung sind sehr ausführlich ausgestaltet, so dass hier auf eine Darstellung verzichtet wird. Nur einige Einzelheiten sollen hervorgehoben werden:

- Zu weltlichen Vertretern konnten Laien gewählt werden, welche zum Stiftungsrat wählbar waren. Dabei handelte es sich ausschließlich um Männer, wobei die Mitglieder der Stiftungsräte zusätzlich verpflichtet wurden, „bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von bewährter kirchlicher Gesinnung, Einsicht und Erfahrung zu richten“ (§ 11 der Verordnung).

- Die Wahl erfolgte durch geheime Stimmabgabe der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates (§ 14).

- Im einzelnen Stiftungsrat gewählt war derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt hatte (§ 23). Für die Feststellung des Wahlergebnisses im einzelnen Wahlbezirk war allerdings eine interessante Gewichtung vorgesehen: Zur Feststellung des gesamten Wahlergebnisses im Wahlbezirk war nämlich das Wahlergebnis des einzelnen Stiftungsrates der Kirchengemeinden mit 1 bis 2.500 Katholiken einfach, mit 2.501 bis 5.000 Katholiken zweifach, mit 5.001 bis 7.500 Katholiken dreifach, mit 7.501 bis 10.000 Katholiken vierfach zu zählen. Ab Kirchengemeinden mit

10.001 geschah die Gewichtung auf das Fünffache, Sechsfache usw., wiederum jeweils in Schritten von 2.500 Katholiken.

5. Abschnitt III regelte die Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kirchenstevensvertretung. Wie schon erwähnt, geschah dies durch den Erzbischof, der allerdings jeweils des Einverständnisses der Großherzoglichen Regierung bedurfte (§ 31).

Die Auflösung der Kirchenstevensvertretung bewirkte, „dass alle Mitglieder derselben ihre Eigenschaft als solche verlieren“. Dies galt auch für gewählte Ersatzmänner. Bei Auflösung der Stevensvertretung waren sofort Neuwahlen anzuordnen, falls weiterhin allgemeine kirchliche Steuern erhoben werden sollten (§ 32).

Jede Tagung der Kirchenstevensvertretung war durch einen öffentlichen Gottesdienst einzuleiten. Die Eröffnung der Tagung selbst geschah durch einen Beauftragten des Erzbischofs. Das gleiche galt für die Schließung der Tagung (§ 33).

6. Der IV. Abschnitt der Verordnung fügte ausführliche Vorschriften über die Geschäftsordnung hinzu. Dieser Abschnitt umfasst den Rest der Verordnung von den §§ 34 bis 69.

Auch hier können nur einzelne Regelungen hervorgehoben werden:

- Die Verhandlungen der Kirchenstevensvertretung waren in der Regel öffentlich (§ 34).

- Die Versammlung wählte geheim und mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten (§ 43). Seine Aufgabe war die Leitung der Sitzungen. Er vermittelte ferner „den Verkehr der Kirchenstevensvertretung mit der Kirchenbehörde“ (§ 45).

- Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzb. Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrats und die Vertreter der Großherzoglichen Staatsregierung waren berechtigt, jeder Sitzung beizuwohnen; auf ihr Verlangen war ihnen bei allen Verhandlungen und zu jeder Zeit das Wort zu erteilen. Ihnen allein und den Berichterstattern des Ausschusses war es gestattet, geschriebene Reden abzulesen (§ 48).

- Zur Vorberatung der für die Kirchenstevensvertretung bestimmten Vorlagen war von der Kirchenstevensvertretung ein aus mindestens 5 Mitgliedern bestehender Ausschuss zu wählen, der zu seinen Sitzungen durch das Erzbischöfliche Ordinariat einberufen wurde. Es handelte sich aber nicht um einen ständigen Ausschuss. Vielmehr war dieser Ausschuss für jede Tagung gesondert zu wählen.

- Aufgrund seiner Beratungen hatte der Ausschuss durch seine Berichterstatter seine Anträge zu stellen. Mit dem Ausschuss traten die kirchlichen und staatlichen Vertreter in der Kirchenstevensvertretung bei der Vorberatung zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet

wurde. Eine solche gemeinschaftliche Sitzung mit den kirchlichen Vertretern musste stattfinden, wenn der Ausschuss einen Antrag stellte, welcher von dem der Kirchenbehörde abwich (§ 50).

- Durch diese Regelungen über den Ausschuss waren allerdings Anträge aus der Mitte der Kirchensteuervertretung nicht ausgeschlossen. Diese mussten aber schriftlich angezeigt und von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet werden (§ 61).

- Der Einfluss der Vertreter der Kirchenbehörde, der Staatsregierung und der Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates zeigt sich in einer weiteren Vorschrift: Sie durften unmittelbar vor der Abstimmung „zur Feststellung der an die Versammlung zu richtenden Fragen noch einmal das Wort nehmen“ (§).

- Die von der Kirchensteuervertretung gefassten Beschlüsse waren in schriftlicher, vom Präsidenten und den Schriftführern beurkundeter Ausfertigung zusammen mit einer Abschrift der Abstimmungsliste dem Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen (§ 68). Der Erzbischof verkündete die Beschlüsse nach erteilter Staats- und erteilter kirchenobrigkeitlicher Genehmigung. Auf Antrag der Kirchenbehörde erfolgte auch eine entsprechende Publikation seitens der Großherzoglichen Staatsregierung (§ 69).

Auffällig ist bei diesen Regelungen die Sorgfalt, um nicht zu sagen: die Ängstlichkeit, mit der die Kompetenzen der Kirchensteuervertretung beschrieben und eingegrenzt wurden. Es ist deutlich das Bemühen erkennbar, nur ja nichts zuzulassen, was in irgendeiner Weise die Kompetenzen des Erzbischofs mehr als nötig beschneiden könnte. Allenthalben ist zu spüren, daß die Einrichtung des Kirchensteuervertretung als ein Eingriff von „außen“ empfunden wurde, dem man sich beugen musste.

IV. Die erste Sitzungsperiode der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 6. November bis 8. November 1900

Als bald nach Veröffentlichung der grundlegenden Rechtstexte begann die Vorbereitung der Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer in der Erzdiözese Freiburg, damit auch die Vorbereitung der ersten Sitzungsperiode der neuen Kirchensteuervertretung.

Zunächst wurde unter dem 18. Januar 1900 „mit Rücksicht auf die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer“ vom Katholischen Oberstiftungsrat eine allgemeine Neuwahl aller katholischen Stiftungsräte angeordnet⁵². Dies war so

⁵² Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 25. – Der Kath. Oberstiftungsrat wurde hier in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die örtliche Vermögensverwaltung tätig.

durch Art. 26 des für die Erzdiözese Freiburg in Vollzug gesetzten Kirchensteuergesetzes von 1892 vorgeschrieben.

In dem Erlass, der die Neuwahl anordnete, wurde hervorgehoben, dass „bei der Bedeutung, welche die nun angeordnete Neuwahl der katholischen Stiftungsräthe für die Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer hat“, darauf zu achten ist, dass „womöglich alle an sich wahlberechtigten Katholiken des Großherzogtums zu den Wahlen berufen bzw. zugelassen werden“. Es war deshalb dafür zu sorgen, dass die „in vereinzelt stehenden Wohnungen, Höfen und dergleichen oder in protestantischen Gemeinden verstreut lebenden wahlberechtigten Katholiken ebenfalls in die Wählerlisten aufgenommen werden“. Die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer sollte im Jahr 1900 ermöglicht werden. Deshalb wurde darauf hingewiesen, dass „bei der angeordneten Neuwahl der Katholischen Stiftungsräthe die äußerste Beschleunigung erforderlich“ ist.

Mit Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats vom 01. Juni 1900 wurde der Termin für die Wahl der weltlichen und der geistlichen Mitglieder der Kirchensteuervertretung anberaumt, und zwar auf den 15. Juli bzw. 18. Juli 1900. Zugleich wurden für die einzelnen Wahlbezirke entsprechend der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 die Wahlkommissäre ernannt. Ebenfalls unter dem 01. Juni 1900 wurden Ausführungsregelungen veröffentlicht⁵³.

Parallel dazu wurde an der Aufstellung des Voranschlags für die Allgemeine Kirchensteuer, der die Grundlage für die Ermittlung der notwendigen Höhe der Kirchensteuer bildete, gearbeitet. Dieser Voranschlag war gem. Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 einen Monat vor Durchführung der Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen. Da für den ursprünglich festgelegten Termin dieser Wahl der Voranschlag „wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten“ nicht fertiggestellt werden konnte, musste mit Erlass vom 22. Juni 1900 der ursprünglich festgesetzte Wahltermin aufgehoben werden⁵⁴.

Mit Erlass vom 06. August 1900 wurde danach nochmals auf die Notwendigkeit der Auflegung des Voranschlags hingewiesen und für diesen Teil des Verfahrens ein genauer Zeitplan publiziert⁵⁵. Am 30. August 1900 wurde sodann der Wahltermin neu festgelegt, und zwar auf den 23. bzw. 26. September 1900⁵⁶.

Nach durchgeführter Wahl wurde unter dem 05. Oktober 1900 die Liste der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner der Kirchensteuervertretung veröffentlicht⁵⁷.

⁵³ Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 95/96.

⁵⁴ Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats, Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 111.

⁵⁵ Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats, Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 124.

⁵⁶ Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 127.

⁵⁷ Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 144. Gewählt wurden:

Fortsetzung der Fußnote 57

Wahlbez.	Mitglieder	Ersatzmänner
W 1	Bankier Albert von Hofer - Konstanz.	Bürgermeister Ignaz Hirt - Böhlingen.
W 2	Kaufmann Guido Beech - Stockach.	Bürgermeister Karl Amann - Krumbach.
W 3	Rechtsanwalt Dr. Hugo Saur - Konstanz.	Kronenwirt Friedrich Lohr - Meberlingen.
W 4	Privat Josef Distel - Eugen.	Falkenwirt Emil Goldschmid - Emmendingen.
W 5	Kaufmann Karl Neudinger - Bültingen.	Kevsor Karl Würth - Donaueschingen.
W 6	Stadtrechner Karl Kast - Thingen.	Bürgermeister Xaver Stadler - Mühllingen.
W 7	Badwirth Emil Schnure - Säckingen.	Altbürgermeister Franz Jünger - St. Blasien.
W 8	Kaufmann Otto Ebner - Lörrach.	Weinhändler Andreas Reymeyer - Wettelbrunn.
W 9	Rechtsanwalt Konstantin Sehrenbach - Freiburg.	Altbürgermeister Oskar Kohler - Breisach.
W 10	Oberamtsrichter Emil Armbruster - Freiburg.	Obersteuerinspektor Franz Lang - Emmendingen.
W 11	Forstmeister Josef Schätzle - Wolfach.	Oberamtsrichter Norbert Diez - Triberg.
W 12	Oberamtsrichter Dr. Eduard Betsinger - Lahr.	Bürgermeister Josef Brosmer - Ettenheim.
W 13	Kaufmann Josef Pfaff - Sengenbach.	Bürgermeister Wilhelm Kiefer - Friesenheim.
W 14	Kaufmann Albert Jäist - Berkebach.	Bürgermeister Josef Link - Böhlsbach.
W 15	Landtagsabgeordneter Franz Goppert - Bühl.	Gemeinderat Josef Morgenthaler - Lautenbach.
W 16	Privat Freiherr Hermann von Bodmann - Baden.	Privat Wilhelm Disler - Baden.
W 17	Finanzrath Josef Günther - Kastatt.	Bürgermeister Karl Jung - Birschweiler.
W 18	Güterverwalter Wilhelm Köttinger - Ettlingen.	Sägmühlenebesitzer Idor Schäfer - Würemersheim.
W 19	Stadtrat Sebastian Speck - Bruchsal.	Fabrikant Klemens Beltmann - Pforzheim.
W 20	Kaufmann Johann Martin Klaus - Keislingen.	Bürgermeister Rudolf Schmitt - Lutterheim.
W 21	Professor Dr. Hermann Lossen - Heidelberg.	Großh. Notar Ludwig Weirauch - Neckargemünd.
W 22	Fabrikant August Neuhäuf - Schwetzingen.	Bürgermeister Hermann Petermann - Ladenburg.
W 23	Landgerichtsrath Eduard Schmidt - Mosbach.	Oberamtsr. Dr. H. M. Grüninger - Neckarbischofsheim.
W 24	Altbürgermeister Heinrich Kiefer - Waldürn.	Stadtrat Wilhelm Kiefer - Buchen.
W 25	Großh. Notar Otto Mercklinger - Tauberbischofsheim.	Defonom Gustav Bierneisel - Lauda.
W 26	Bankier Dr. Eugen Krebs - Freiburg.	Rechtsanwalt Karl Köttinger - Freiburg.
W 27	Hoflieferant Friedrich Wof - Karlsruhe.	Großh. Notar Johann Bender - Karlsruhe.
W 28	Amtsgerichtsdirektor Josef Siebler - Mannheim.	Apotheker August Scheubly - Mannheim.
Wahlbez.	Mitglieder	Ersatzmänner
W 1	Dekan Mgfr. Friedrich Werber - Adolzell.	Stadtpr. Dr. Aug. Jhr. W. Kuppfin - Meberlingen.
W 2	Dekan Geistl. Kath Andreas Schill - Thingen.	Dekan Leopold Streicher - Mundelfingen.
W 3	Dekan Joseph Hummel - Ebnet.	Dekan Jonas Dieterle - Dogen.
W 4	Dekan Geistl. Kath Michael Hennig - Kappel.	Dekan Anton Kimmle - Bombach.
W 5	Dekan Geistl. Kath Dr. Xaver Lender - Sasbach.	Dekan Karl Zimmermann - Gernsbach.
W 6	Dekan Wilhelm Grau - Büchenau.	Dekan Eduard Schäfer - Lutterheim.
W 7	Dekan Josef Henmann - Mühlhausen.	Dekan Franz Götz - Herbolzheim.

Schließlich wurde die Kirchensteuervertretung durch den Erzbischof auf den 06. November 1900 nach Freiburg einberufen. Zugleich wurde Weihbischof und Domdekan Dr. Friedrich Justus Knecht zum Erzb. Beauftragten ernannt⁵⁸.

Über die Sitzungen der ersten Sitzungsperiode der Katholischen Kirchensteuervertretung liegt in den Akten des Erzbischöflichen Ordinariats ein Protokoll vor⁵⁹. Es handelt sich allerdings nur um ein Ergebnisprotokoll. Dieses benennt die bei der Sitzung anwesenden Personen und vermerkt die Eröffnung der Sitzung durch den Erzbischöflichen Beauftragten, Weihbischof Dr. Knecht. Danach schlossen sich in der ersten Sitzung am 06. November 1900 die Wahlprüfungen an, die durch die Verordnung von 1899 vorgeschrieben waren. Zum Präsidenten wurde Rechtsanwalt Constantin Fehrenbach gewählt⁶⁰. Schließlich wurde die Wahl des in der Erzbischöflichen Verordnung vorgesehenen Ausschusses vorgenommen und sodann die Sitzung des Plenums der Kirchensteuervertretung auf den 07. November 1900 vertagt.

Bei der Sitzung am 07. November 1900 wurde der von der Kirchenbehörde vorgelegte und im Ausschuss vorberatene Voranschlag bezügl. der Allgemeinen Kirchensteuer behandelt. In der Sitzung am 08. November 1900 wurden weitere Einzelheiten des Voranschlags im Bereich der Ausgaben erörtert.

Schließlich folgte die namentliche Abstimmung über die Summe der Einnahmen und Ausgaben, über die Genehmigung des Steuerfusses sowie einzelne Ausgabepositionen. Alle vier Posten wurden einstimmig genehmigt. Danach schloß der Erzbischöfliche Beauftragte die Tagung.

V. Der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1900 bis 1902

Das Protokoll der Sitzungen der neuen Kirchensteuervertretung nennt, wie soeben erwähnt, außer den behandelten Formalien nur die einzelnen Beschlussgegenstände, ohne auf den Inhalt im einzelnen einzugehen. Dieser ergibt sich insbesondere aus dem Haushaltsvoranschlag⁶¹, der gemäß den gesetz-

⁵⁸ Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 149.

⁵⁹ Erzb. Archiv Freiburg B 2–50–17. Vol. 3.

⁶⁰ Constantin Fehrenbach (1852 – 1926) war zunächst kommunalpolitisch tätig. Er wurde 1885 für das Zentrum in die Zweite Kammer des badischen Landtags gewählt. Nach der Niederlegung seines Mandats 1887 wurde er 1903 wiedergewählt. Wenig später übernahm er den Fraktionsvorsitz und wurde schließlich Landtagspräsident. Seit 1905 gehörte er auch dem Reichstag an, dessen Präsident er 1918 wurde. 1920/21 war er Reichskanzler. Vgl. die Kurzbiographie von W. Preker in: Freiburger Biographien, hg. von P. Kalchthaler und W. Preker, Freiburg 2002, S. 180.

⁶¹ Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im Badischen Theil der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1900 – 1902.

lichen Bestimmungen zu beschließen war. Diesem Voranschlag sollen abschließend einige Bemerkungen gewidmet werden.

Kein wirklicher Entscheidungsspielraum bestand für die Kirchensteuervertretung hinsichtlich des eigentlichen Steuerbeschlusses, bei der Festlegung des sog. Steuerfusses also. Wie schon oben ausgeführt, war dessen Höchstbetrag bereits in Art. 15 des Gesetzes von 1892 festgelegt. Es konnte bei der Beschlussfassung also nur darum gehen, durch die im Voranschlag genannten Ausgabepositionen und die dargelegten sonstigen Einnahmen der Erzdiözese nachzuweisen, daß ein bestimmter Steuerfuß wegen der bestehenden Bedürfnisse erforderlich war.

Es war möglich, das aus dem beschlossenen Steuerfuß sich ergebende Steueraufkommen von vornherein konkret zu berechnen. Der Steuerfuß bezog sich nämlich auf bestimmte Anteile an den sog. Steuerkapitalien bzw. Steueranschlägen, die für die einzelnen staatlichen Steuerarten für das jeweilige Steuerjahr festgesetzt wurden. Sie waren in einer Beilage zum Voranschlag für die einzelnen Steuerdistrikte konkret beziffert, so daß also die Höhe der zu erwartenden Steuer nicht, wie heute, nur geschätzt, sondern ermittelt werden konnte.

1. Der für die Jahre 1900 bis 1902 aufgestellte Voranschlag begann mit einer Ausweisung der Ausgaben, für die die neue Diözesankirchensteuer in Anspruch genommen werden sollte. Zu diesem Zweck wurden insgesamt 19 Haushaltspositionen definiert, die einerseits als „Zwecksausgabe“, andererseits als „Lasten und Verwaltungskosten“ bezeichnet waren.

a) Die erste Position „Aufwand für das Erzbischöfliche Ordinariat“ mit 40.000 Mark für das Jahr 1900 und gleichen Beträgen im Jahr 1901 und 1902 war für die Beschaffung von Baumitteln für ein neues Ordinariatskanzleigebäude bestimmt, dessen „Unverschieblichkeit“ nachdrücklich betont wurde. Die Kirchenbehörde sei zwar der Rechtsauffassung, daß die Schaffung der erforderlichen Diensträume zur Dotationspflicht des Staates gehöre; man hielt jedoch angesichts der Dringlichkeit ein „fürsorgliches Eintreten der Kirchensteuer“ für geboten.

b) Auf die Veranschlagung von Mitteln für den Katholischen Oberstiftungsrat und die Erzbischöflichen Bauämter wurde verzichtet; diese Ausgaben sollten („nochmals“) durch Matrikularumlagen insbesondere der Lokalfonds gedeckt werden.

c) Die übrigen Positionen der „Zwecksausgaben“ bezogen sich größtenteils auf Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Geistlichen in der örtlichen Pastoral, also auf Personalkosten. Diese Thematik spielte bei der Einführung der Allgemeinen Kirchensteuer von vornherein eine zentrale Rolle, da einerseits die nicht ausreichende materielle Versorgung der Pfarrer durch die Einkünfte ihrer Pfründe offenkundig, andererseits der Staat nicht bereit war, auf

Dauer Zahlungen hierfür zu leisten⁶². Als konkrete Beispiele für im Voranschlag genannte Ausgabepositionen zugunsten der Geistlichen seien genannt ein Geldansatz zur Aufbesserung des Pfründeinkommens für die Inhaber von Pfarrpfründen und von Kaplaneipfründen, der Aufwand für den Unterhalt der Vikare auf wegen der Bevölkerungsentwicklung neu errichtete, „noch nicht fundierte“ Vikarsstellen, eine „Ortszulage“ zum „tarifmäßigen“ Einkommen der Pfarrgeistlichen in größeren Städten, in den „Amtsstädten“ sowie in Orten „mit namhafter Industrie und kleinen, vom Verkehr entlegenen Orten“, ein Betrag für Pfarrpensionen sowie ein Ansatz zur Ausstattung neu zu errichtenden örtlicher geistlicher Ämter, weil die örtliche Kirchensteuer hierfür nicht herangezogen werden könne.

d) Schließlich war ein Ausgabebetrag zur Aufbesserung des Grundstockvermögens bestehender Pfründen vorgesehen, um die finanzielle Grundlage für die Besoldung der Pfründeinhaber dauerhaft zu verbessern.

e) Interessant sind die Größenordnungen der einzelnen Ansätze: Die „Zwecksausgaben“ beliefen sich für 1900 auf insgesamt 386.146 Mark. Davon entfielen, wie schon gesagt, 40.000 Mark auf die Baumittel für das Ordinariatsgebäude, der ganz überwiegende Teil bezog sich also auf Aufwendungen für die genannten Personalkosten.

f) Unter den „Lasten und Verwaltungskosten“ ist in erster Linie der Aufwand für die Kirchensteuervertretung selbst sowie der Aufwand für die Erhebung der Kirchensteuer etatisiert.

2. Insgesamt ergab sich danach für das Jahr 1900 ein Ausgabegesamtbetrag von 455.446 Mark. Ihm standen gegenüber eigene Einnahmen von 24.800 Mark, die vor allem aus verschiedenen diözesanen Kassen und Stiftungen stammten. Es verblieb also ein ungedeckter Betrag von 430.646 Mark, der, wie der Text des Voranschlags ausdrücklich als Schlussfolgerung hervorhebt, „somit durch Steuern aufzubringen“ war.

Da der Voranschlag nicht nur das Jahr 1900, sondern auch die Jahre 1901 und 1902 umfaßte, wurde auch für diese Jahre ein entsprechender Ausgabe- und Einnahmebetrag festgestellt. Daraus ergab sich im Durchschnitt eine jährlicher ungedeckter Betrag von 444.346 Mark. Bei Anwendung des gesetzlichen Höchstsatzes des jeweiligen Steuerfusses wurde in den genannten drei Jahren ein durchschnittliches Kirchensteueraufkommen von 444.623 Mark ermittelt. Wegen der Geringfügigkeit des Mehrbetrags gegenüber dem festgestellten Bedarf wurde der Steuerbetrag gemäß den im staatlichen Gesetz genannten Maximalbeträgen festgesetzt und so von der Kirchensteuervertretung beschlossen.

⁶² Vgl. die Darstellung bei W. Erasmy a.a.O. (Anm. 9), S. 192, 197.

3. Auf der Grundlage dieses Beschlusses und der alsbald erteilten staatlichen Genehmigung erließ Erzbischof Thomas Nörber am 6. Dezember 1900 eine Erzbischöfliche Verordnung, die die Erhebung der beschlossenen Kirchensteuer anordnete⁶³. In einer gesonderten Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß auf Antrag des Erzbischofs das der Erhebung der Kirchensteuer zugrundegelegte „Hauptsteuerregister“ mit den dort festgelegten Gesamtsummen für die einzelnen Steuerarten für vollzugsreif erklärt worden war⁶⁴.

Damit waren alle Voraussetzungen für die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer auf der Grundlage des Gesetzes von 1892 geschaffen.

Die Regelungen über die Kirchensteuer haben im Laufe der Jahre verschiedene Änderungen erfahren⁶⁵. Dennoch ist festzustellen, daß bei der Ausgestaltung der Kirchensteuer eine grundsätzliche Kontinuität gegeben ist, die nun immerhin 100 Jahre lang Bestand hat⁶⁶.

⁶³ Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 195.

⁶⁴ Anzeigblatt für die Erzdiözese Freiburg 1900, S. 196.

⁶⁵ Vgl. für die Entwicklung bis 1945 die Darstellung bei W. Erasmy a.a.O. (Anm. 9), S. 206 ff.

⁶⁶ Vgl. die ausführliche Darstellung des aktuellen Kirchensteuerrechts bei F. Hammer a.a.O. (Anm. 1).

